



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Bekanntmachung

der EGG Entwicklungsgesellschaft Gangelt GmbH

Die Gesellschafterversammlung der EGG Entwicklungsgesellschaft Gangelt GmbH hat am 22. Juni 2009 den Jahresabschluss zum 31.12.2008 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 14. bis 18. und vom 21. bis zum 22. September 2009 während der allgemeinen Dienstzeiten, montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, Gangelt, Zimmer 209, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dipl.Kfm. Dr. Heinz-Jürgen Barion, hat am 03. Juni 2009 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der EGG Entwicklungsgesellschaft Gangelt GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gangelt, den 23. Juni 2009
Der Geschäftsführer
Mevißen

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes
ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt
Bezugsmöglichkeiten:
• kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10,
52538 Gangelt und
• kostenlos durch Hauswurfsendung

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 31.08.2009 bis 6.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt/Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, kleiner Sitzungssaal, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

- Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und recht von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gangelt, den 09. September 2009
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
in Vertretung
Dahlmanns



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Bekanntmachung

der Ergebnisse der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Gangelt am 30. August 2009

Nachdem der Wahlausschuss die Ergebnisse festgestellt hat, werden gemäß §§ 35 Absatz 2 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Ergebnisse der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Gangelt bekanntgegeben.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn Sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist dem Wahlleiter schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gangelt, den 7. September 2009
Der Wahlleiter
Dahlmanns

A: Wahl des Bürgermeisters

Es wurde gewählt:

Partei	Familien- und Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnort und Wohnung
CDU	Tholen, Bernhard	Bürgermeister	1958	Meppen	Gangelt, Markt 7

B: Wahl der Vertretung

Es wurden gewählt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Wahlbezirk-Nr.	Familien- und Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1	Schütz, Gerhard	Fluglotse	1954	St. Ingbert	Gangelt, Pastor-Fischenich-Str. 3
2	Meerens, Joseph	Elektroniker	1953	Mindergangelt	Gangelt, Am Wald 21
3	Tholen, Oliver	Verwaltungsangestellter	1980	Heinsberg	Gangelt, Sittarder Hecke 42
4	Dr. Breickmann, Heinz	Tierarzt	1953	Wanne-Eickel	Gangelt, Gangellustraße 12
5	Rütten, Franz Josef	Landwirt	1950	Niederbusch	Gangelt, Dorfstraße 120
6	Ritterbech, Hans-Willi	Kfm. Angestellter	1959	Stabe	Gangelt, Im Kamp 16
7	Horricks, Leo	Versicherungsfachmann/ Betriebswirt	1950	Langbroich	Gangelt, Quellstraße 69
8	Ohlenforst, Hans	Kaufmann u. Einrichtungsleiter der Caritaswerkstatt	1962	Heinsberg	Gangelt, Brökerstraße 13
9	Clauen, Günter	Reitner	1944	Breberen	Gangelt, Schlämm 37
10	Rulands, Norbert	Rohtetzbauer	1968	Geilenkirchen	Gangelt, Schützenstraße 11
11	Dahlmanns, Robert	Software-Entwickler	1971	Süsterseel	Gangelt, Hofstraße 16 a
12	Erkens, Wolfgang	Oberregierungsrat a.D.	1954	Bonn	Gangelt, Hauptstraße 51
13	Peters, Hiermann-Josef	Krankenpfleger	1961	Heinsberg	Gangelt, Gaterstraße 83
14	Valßen, Leo	Berufssoldat	1949	Birgden	Gangelt, Gaterstraße 1
15	Schmitz, Heinz	Kaufmann	1969	Birgden	Gangelt, Hanstraße 43
16	Keimer, Holger	Kfm. Angestellter	1964	Aachen	Gangelt, Philippenkuhle 9

Reservevorteil-Nr.	Familien- und Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1	Mithaler, Karl-Heinz	Bankkaufmann	1952	Setterich	Gangelt, Bruchwiese 13
2	Palloks, Stefan	Finanzmakler	1964	Krefeld	Gangelt, Rehbahnstraße 10
3	Plütze, Hans-Dieter	Elektriker	1950	Geilenkirchen	Gangelt, Am Krümmelbach 83
4	Dummers, Günther	Kommunal-Beamter	1961	Heinsberg	Gangelt, Hochstraße 5
5	Rulands, Anton	Kfm. Angestellter	1956	Harzen	Gangelt, Bergstraße 6

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Reservevorteil-Nr.	Familien- und Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1	Formen, Cornelius	Bundesbahnbeamter	1954	Aachen	Gangelt, Gaterstraße 80
2	Nöhle, Klaus	Kaufmann	1943	Berlin	Gangelt, Sittarder Straße 47
3	Mansel, Rainer	Polizeibeamter i.R.	1946	Geilenkirchen	Gangelt, Am Krümmelbach 59
4	Philippens, Achim	Berufssoldat	1972	Geilenkirchen	Gangelt, Hauptstraße 86
5	Hinz, Karl Heinz	Krankenpfleger	1960	Hinsbeck	Gangelt, Krützenstraße 13

Freie Demokratische Partei (FDP)

Reservevorteil-Nr.	Familien- und Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1	Stegemann, Rene	Kfz-Sachverständiger	1969	Geilenkirchen	Gangelt, Am Krümmelbach 41 b
2	Görtz, Dieter	Installateur-Meister	1954	Bocket	Gangelt, Bahnhofstraße 79
3	Ruzicka, Dieter	Elektriker	1954	Geilenkirchen	Gangelt, Bahnhofstraße 79

Unabhängige Bürgerpolitik – Unabhängige Wählergemeinschaft Kreis Heinsberg (UB – UWG)

Reservevorteil-Nr.	Familien- und Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1	Huben, Heinz	Selbständiger	1946	Saeffelen	Gangelt, Gangellustraße 14
2	Löder, Gerhard	Pensionär	1942	Bad Salzbrunn	Gangelt, Am Krümmelbach 47
3	Schröder, Roger	Finanzbeamter	1970	Heinsberg	Gangelt, Im Kranzfeld 8

Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Gangelt

Wirksamwerden der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt für den Bereich des Gewerbegebietes in Gangelt-Stahe zwecks bedarfsgerechter Verschiebung von gewerblichen Flächen.

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 26.03.2009 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 03.08.2009 Az.: 35.2.11-50-42/09 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB. Der Flächennutzungsplan einschließlich Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08.15 - 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 - 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 01. September 2009
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
Tholen